



Resolution 2269(2016)

verabschiedet auf der 7636. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Februar 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 und 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution 2038 (2012) vom 29. Februar 2012, den Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad Straferichtshöfe („Mechanismus“) mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zu ernennen,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2016/193),

feststellend dass nach Artikel 7 Buchstabe a) in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien inne haben darf,

unter Hinweis auf seinen mit Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt Herrn Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. März 2016 bis zum 30. Juni 2018 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad Straferichtshöfe zu ernennen, und dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels Absatz 4 des Statuts des Mechanismus;



2. beschließt dass die Richter des Mechanismus ungeachtet des Artikels 10 A satz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden können;
 3. beschließt dass der Kanzler des Mechanismus ungeachtet des Artikels 15 A satz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann;
 4. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-